
Satzung für den Förderverein Freie Heilpädagogische Waldorfschule Rosenheim und Umgebung e. V.

Träger der Raphael-Schule Bad Aibling , Heilpädagogische Waldorfschule mit integrierter Tagesstätte

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 5. April 2006 und geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2007, 29. Oktober 2009 und zuletzt am 5. November 2014, eingetragen beim Amtsgericht Traunstein unter VR 200077

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 05.04.2006 gegründet und führt den Namen „**Förderverein Freie Heilpädagogische Waldorfschule Rosenheim und Umgebung e. V.**“.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 200077 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein schafft, erhält und fördert heilpädagogische und inklusiv konzipierte Einrichtungen, auf der Grundlage der anthroposophischen Pädagogik und Heilpädagogik Rudolf Steiners. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern und Erwachsenen mit und ohne Behinderung
 - in der Raphael-Schule Bad Aibling,
 - in der voll integrierten heilpädagogischen Tagesstätte (öffentliche Gesundheitspflege, z. B. Therapien für die Schulkinder),
 - in der inklusiv-konzipierten Kinderkrippe,
 - sowie durch selbstlose Unterstützung von Bedürftigen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke).
2. In diesen Einrichtungen werden Kinder und Erwachsene ohne Ansehen von Herkunft und Weltanschauung aufgenommen.
3. Zweck des Vereins ist weiterhin die Sammlung von Mitteln für steuerbegünstigte Einrichtungen im In- und Ausland, die im Sinne der Satzung des Vereins tätig werden oder Menschen für diese Tätigkeit ausbilden.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören

1. als ordentliche Mitglieder (bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt):
 - a) Gründer,
 - b) Mitarbeiter der Schule und Tagesstätte (Kollegium),
 - c) Eltern der Kinder,
 - d) natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck verbinden können.
2. als fördernde Mitglieder (bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt):
 - a) Eltern der Kinder,
 - b) natürliche und juristische Personen.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrages zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) für Eltern, die ordentliche Mitglieder sind, wenn das Kind die Schule verlässt,
 - b) für Mitarbeiter, die ordentliche Mitglieder sind, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird,
 - c) durch Austritt; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden, das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 16 Nr. 2 gilt entsprechend,
 - e) durch den Tod des Mitglieds bzw. bei Verlust dessen Rechtsfähigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mindestmitglieds- bzw. förderbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für während des Jahres beitretende Mitglieder gilt der volle Jahresbeitrag als geschuldet.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kollegium,
4. der Elternbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - j) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins,
 - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
3. Einmalig im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, ferner den Voranschlag für das neue Jahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Zahl der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, welche in der Versammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung Bericht erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 - a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
 - b) Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Anträge, die bei Einladung bereits vorliegen; sind mit dieser bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören müssen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Kollegiums sein.
2. Wahl des Vorstandes
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die gemeinsame Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Wahl des Vorstandes wird durch ein vom Vorstand berufenes Wahlgremium organisiert. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (kommissarisch) mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, längstens bis zum Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes. Auf dieses Recht kann der Vorstand für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten verzichten.
3. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/in bestellen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsleitung sind in Bezug auf die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Sachverhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Kollegium

Die pädagogischen Aufgaben werden vom Kollegium in Selbstverwaltung verantwortet und selbständig entschieden.

Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Zugehörigkeit zum Kollegium und die Geschäftsordnung der Konferenz festgelegt werden. Das Kollegium wirkt beratend bei Einstellung von pädagogischen Mitarbeitern mit.

Die Mitglieder des Kollegiums sind in Bezug auf die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Sachverhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder des Kollegiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft. Er setzt sich zusammen aus den Elternsprechern der Klassen und der Vorschultagesstätte mit einer Amtszeit von mindestens einem Jahr.

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Aufgabe des Elternbeirates ist sowohl die schulinterne Kommunikation zwischen den einzelnen Klassen und Gruppen untereinander als auch zwischen Eltern, Kollegium und Vorstand zu pflegen.

Der Elternbeirat kann Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse fassen, die im Vorstand und/oder im Kollegium zeitnah behandelt werden müssen. Anliegen des Vorstandes oder des Kollegiums sind ebenfalls zeitnah im Elternbeirat zu behandeln.

Der Elternbeirat muss vor richtungsweisenden Entscheidungen der Schule gehört werden. Der Elternbeirat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er als auch das Kollegium/der Vorstand haben das Recht, sich gegenseitig zu den jeweiligen Sitzungen einzuladen. Die Mitglieder des Elternbeirates sind in Bezug auf die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Sachverhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder des Elternbeirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Ausschüsse, besondere Vertreter

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden und besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB benennen.

§ 13 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/-innen zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Rechnungsprüfer/-innen sind in Bezug auf die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Sachverhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand ernanntes Mitglied als Versammlungsleiter.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit neuer Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- c) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren bei Beginn widerspricht.

2. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 17 Nr. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 18 Nr. 1).
- b) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Abstimmung über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerhebung vorgenommen werden.
- e) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
- f) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist vor der Beschlussfassung oder Wahl der Versammlungsleitung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins sind nur persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- h) Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/r bestellten Schriftführer/in und dem/r Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für steuerrechtliche Anerkennung verlangt werden.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten ist und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet wurde. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die neu zu gründenden, vom Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannten Trägervereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Falls keine dieser Vereinigungen zu diesem Zeitpunkt mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an die Friedel-Eder-Schule für Seelenpflegebedürftige Kinder e. V., mit Sitz in München, oder, falls diese Vereinigung zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr bestehen sollte, an Anthropoi, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. jeweils mit der Auflage, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der jeweiligen Satzung zu verwenden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge oder Spenden zurück.